

Richtlinie

zur Nutzung gemeindlicher Einrichtungen und Grundstücke sowie zu Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf zum Zweck der Parteien- bzw. Wahlwerbung vom 26.03.2018 (Richtlinie Parteienwerbung)



Vorbemerkung

Diese Richtlinie regelt die Nutzung von gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Mittelherwigsdorf für politische Zwecke und soll den Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten die Ausübung ihrer politischen Tätigkeit innerhalb der Gemeinde Mittelherwigsdorf, mit den Ortsteilen Eckartsberg, Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf, ermöglichen.

1. Nutzungszweck

Die Gemeinde Mittelherwigsdorf stellt den politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie unabhängigen Kandidaten als Wahlvorschlagsträger für Wahlen in Mittelherwigsdorf zur Durchführung von Informations- und Wahlveranstaltungen verfassungskonformer Art gemeindliche Einrichtungen, Grundstücke und das Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf im Rahmen der nachfolgenden Regelungen zur Verfügung.

2. Gemeindliche Gebäude

- 2.1 Folgende gemeindliche Einrichtungen werden grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt:
 - a) Kindereinrichtungen (Grundschule, Hort, Kinderhäuser)
 - b) Turnhalle Mittelherwigsdorf
 - c) Vereinshaus „ehemalige Schule“ Oberseifersdorf
 - d) Feuerwehrgerätehäuser
 - e) Gemeindeamt
- 2.2 Die Nutzung der sonstigen in Gemeindeeigentum befindlichen Gebäude (Vereinshäuser) ist der Gemeinde spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin unter Nachweis der Gestattung des jeweiligen Verfügungsberechtigten der Einrichtung schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Die Bedingungen der Überlassung zu politischen Veranstaltungen werden von den Verfügungsberechtigten der Gebäude in eigener Zuständigkeit festgelegt.

3. Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf

- 3.1 Die Vorstellung von Kandidaten, Veröffentlichung von Wahlprogrammen oder Anzeigen zur Durchführung von Wahlveranstaltungen im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf ist für Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten einmal pro bevorstehender Kommunalwahl bis maximal einer Druckseite im Anzeigenteil oder als Beilage kostenpflichtig zulässig.
- 3.2 Darüber hinaus sind weitere Veröffentlichungen im redaktionellen Teil oder Beilagen ausgeschlossen. Ausgenommen sind Hinweise und Beiträge von im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen zu ortsbezogenen Themen.
- 3.3 Die Inhalte der Veröffentlichung sind rechtzeitig vor Redaktionsschluss in geeigneter elektronischer Form bei der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf einzureichen.

4. Gemeindliche Grundstücke, Straßenbeleuchtungseinrichtungen, Anschlagtafeln

- 4.1 Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten können auf schriftlichen Antrag geeignete Freiflächen auf gemeindlichen Grundstücken für das Anbringen von Werbeträgern aus Anlass von Wahlen nutzen.

4.2 Die Gemeinde Mittelherwigsdorf stellt jeder Partei, Wählervereinigung sowie Einzelkandidaten auf schriftlichen Antrag folgende Möglichkeit für Plakatwerbung an Straßenbeleuchtungseinrichtungen bis maximal Größe DIN A1 in den einzelnen Ortsteilen zur Verfügung:

- | | |
|-------------------------------|------------------------|
| a) Ortsteil Eckartsberg | jeweils 10 Wahlplakate |
| b) Ortsteil Mittelherwigsdorf | jeweils 15 Wahlplakate |
| c) Ortsteil Oberseifersdorf | jeweils 10 Wahlplakate |
| d) Ortsteil Radgendorf | jeweils 2 Wahlplakate |

4.3 Die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Regelung des Bau- und Straßenverkehrsrechtes sowie der Wahlgesetze sind von den Nutzern einzuhalten.

4.4 Gemeindliche Anschlagtafeln werden für Bekanntmachungen aus Anlass bevorstehender Wahlen nicht zur Verfügung gestellt.

5. Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und Informationsstände

Werbeträger und Informationsstände dürfen nicht angebracht, ausgelegt, aufgestellt oder errichtet werden, wenn sich im Umkreis von 50 m ein Dienstgebäude der Gemeinde, eine Grundschule, eine Kindereinrichtung, eine Kirche oder ein Friedhof befindet.

6. Lautsprechereinsatz

Nach § 33 Abs. 1 Nr.1 StVO ist der Betrieb von Lautsprechern verboten, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Die Erteilung der Genehmigung obliegt der unteren Straßenverkehrsbehörde.

7. Zeitliche Zulässigkeit von Parteien- bzw. Wahlwerbung

7.1 Die Gestattung von Parteien- bzw. Wahlwerbung im Gemeindegebiet im Sinne dieser Richtlinie beschränkt sich auf den Zeitraum von sechs Wochen vor der jeweiligen Wahl, frühestens jedoch ab Wahlzulassungstermin der Partei, Wählervereinigung oder des Einzelkandidaten.

7.2 Die Frist zur Beseitigung der Wahlwerbung wird mit der Erteilung der Genehmigung festgesetzt.

7.3 Außerhalb der Zeiten unmittelbar bevorstehender Wahlen ist grundsätzlich keine Parteienwerbung im öffentlichen Verkehrsraum zulässig.

8. Ausnahmen

Entscheidungen über beantragte Abweichungen von dieser Richtlinie trifft der Gemeinderat.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mittelherwigsdorf, 26. März 2018



Markus Hallmann
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf: 11.04.2018